

---

## Senderechtsentschädigungen: Wichtige Hinweise für Ihre Verträge als DrehbuchautorIn oder RegisseurIn

---

**SUISSIMAGE und die SSA stellen ihren Mitgliedern Musterverträge zur Verfügung. Wir empfehlen Ihnen, im Verhältnis zu Ihrem Produzenten stets diese Musterverträge zu verwenden.**

**Die Musterverträge von SSA und SUISSIMAGE sind zwar nicht identisch, entsprechen aber beide den Voraussetzungen, damit Ihnen Senderechtsentschädigungen ausbezahlt werden können.**

**Aktuelle Versionen der Musterverträge stellen wir Ihnen gerne zu (gedruckt oder E-Mail); sie finden sie aber auch auf unseren Web-Sites.**

**Im Übrigen empfehlen wir Ihnen, uns Ihre Verträge, mit denen Sie Dritten Rechte einräumen, vor Unterschrift zur Kontrolle vorzulegen.**

Folgende Elemente in der Beziehung zwischen Film Urheberin und Produzentin - welche in unseren Musterverträgen wie erwähnt enthalten sind - sind Voraussetzung für die Auszahlung der Senderechtsentschädigungen durch die Urheberrechtsgesellschaften:

- Die Entschädigung des Urhebers für Sendungen seines Werkes in der Schweiz, Liechtenstein, Frankreich, Belgien, Bulgarien, Estland, Lettland, Monaco, Luxemburg, Polen, Spanien, Argentinien, Südafrika und im französischsprachigen Teil Kanadas, ist nicht in den vertraglich vereinbarten Zahlungen der Produzentin inbegriffen.
- Die Produzentin verpflichtet sich ausdrücklich, bei der Einräumung von Nutzungsrechten an Sendeanstalten in den erwähnten Ländern, diese darauf aufmerksam zu machen, dass sie die dafür geschuldete Urheberrechtsentschädigung an die den Urheber vertretende Verwertungsgesellschaft zu bezahlen haben. Diese Entschädigungen richten sich nach den Vereinbarungen, die zwischen Sendeanstalten und Verwertungsgesellschaften geschlossen wurden oder werden.
- Als Gegenleistung schuldet die Produzentin dem Urheber keine Beteiligung am Verkaufspreis der Rechte für die Ausstrahlung des Werks durch Sendeanstalten in den erwähnten Ländern.

Gibt es keinen Vertrag mit einer Produzentin (z.B. im Falle von Autoren-Produzenten), so müssen die Verträge mit den (ausländischen) Koproduzenten, den Sendeanstalten und/oder anderen Zwischenhändlern (Verleiher, usw.) analoge Bestimmungen enthalten und der Werkanmeldung beigelegt werden.

**Bitte stellen Sie uns mit Ihrer Werkanmeldung auch den mit Ihrem Vertragspartner (d.h. in der Regel den mit der Produzentin) geschlossenen Vertrag zu.**